

Promotionsreglement (Doctor medicinae veterinariae) der Vetsuisse- Fakultät der Universitäten Bern und Zürich⁵

(vom 11. März 2009)¹

Der Vetsuisse-Rat beschliesst²:

§ 1. ¹ Die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich, Grundlagen
in Folge als Vetsuisse-Fakultät bezeichnet, kann einer Antragstellerin
oder einem Antragsteller nach Anfertigung einer Dissertationsschrift
(in Folge als Dissertation bezeichnet) den Titel eines «Doctor medici-
nae veterinariae» (Dr. med. vet.) verleihen.

² Die englische Übersetzung lautet «Doctor of Veterinary Medicine»
(Dr. med. vet.).⁴

§ 2. ¹ Als Dissertation gilt eine von der Doktorierenden oder vom Dissertation
Doktorierenden abgefasste wissenschaftliche Abhandlung. und Betreuung

² Jede Dissertation muss von einer Fachvertreterin oder einem Fach-
vertreter der Vetsuisse-Fakultät (Privatdozentin oder Privatdozent,
Professorin oder Professor), in Folge als Referentin oder Referent be-
zeichnet, gegenüber der Standort-Fakultätsversammlung vertreten wer-
den.⁵

³ Zwischen der oder dem Doktorierenden und der Referentin oder
dem Referenten wird eine Doktorats-Vereinbarung über den Ablauf,
die Ziele und die Rahmenbedingungen des Doktorats sowie Ansprech-
partnerin oder Ansprechpartner (insbesondere für die fachliche Be-
treuung) geschlossen. Die Vereinbarung hat keinen Vertragscharakter.

§ 3.⁵ ¹ Die Antragstellerin oder der Antragsteller aus der Schweiz Zulassung und
muss einen universitären Hochschulabschluss in Veterinärmedizin auf Immatrikulation
Masterstufe nachweisen.

² Bei einer Antragstellerin oder einem Antragsteller aus der EU
werden bilaterale Verträge der gegenseitigen Anerkennung von Stu-
dienabschlüssen berücksichtigt. Über alle anderen Fälle entscheidet
die Vetsuisse-Lehrkommission auf Antrag.

³ Doktorierende müssen für die gesamte Zeit der Arbeit bis zum
Einreichen der vollständigen Promotionsunterlagen gemäss Vorgaben
der jeweiligen Vetsuisse-Standortuniversitäten³ immatrikuliert sein.

⁴ Die Zulassungsbestimmungen der Universität Bern oder der Uni-
versität Zürich kommen zur Anwendung, je nachdem, wo die Zulas-
sung erfolgt.

Einreichen
der Promotions-
unterlagen

§ 4.⁵ ¹ Der Promotionsantrag einschliesslich Dissertation und erforderlicher Promotionsunterlagen kann jederzeit beim Standort-Dekanat schriftlich eingereicht werden.

² Darüber hinaus ist das eidgenössische Tierarzt Diplom vorzuweisen. Für die Anerkennung der Abschlüsse gilt § 3 Abs. 2 analog.

³ Der Antrag wird erst dann weiter behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Einzelheiten sind dem Leitfaden für Doktorierende (in Folge als Leitfaden bezeichnet) zu entnehmen.

⁴ Die Dissertation samt Promotionsunterlagen muss im Standort-Dekanat mindestens vier Wochen aufliegen. In dieser Zeit sind die Einsprachen einzureichen.

⁵ Eine Arbeit, die bereits an der Universität Bern oder der Universität Zürich oder einer anderen in- oder ausländischen Universität zum Zwecke der Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist, kann nicht angenommen werden.

Sprache
und Layout

§ 5. ¹ Die Dissertation kann in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch angefertigt werden.

² Die Zusammenfassung der Arbeit muss am Anfang der Dissertation, nach dem Inhaltsverzeichnis, eingefügt werden.

³ Falls die Dissertation nicht in englischer Sprache verfasst ist, müssen Titel, Zusammenfassung und Schlüsselwörter zusätzlich in Englisch beiliegen.

⁴ Einzelheiten zu Titelblatt, Format und Textgestaltung, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Lebenslauf und Danksagung finden sich im Leitfaden.

Format
und Autoren-
schaft⁵

§ 6. ¹ Dissertationen können in Form einer Monografie, eines eingereichten oder eines angenommenen Publikationsmanuskriptes (Journal-Artikel) abgegeben werden.

² Die oder der Doktorierende zeichnet in jedem Fall als Erstautorin bzw. Erstautor.

³ Einzelheiten zu Art und Umfang der jeweils einzureichenden Unterlagen finden sich in dem Leitfaden. Der Leitfaden für Doktorierende wird durch die Standort-Dekanate auf dem aktuellen Stand gehalten.⁵

Gutachten
und öffentlicher
Vortrag

§ 7. ¹ Gleichzeitig mit der Dissertation müssen dem Dekanat ein schriftliches Gutachten der Referentin oder des Referenten (§ 2 Abs. 2), ein schriftliches Gutachten einer Korreferentin oder eines Korreferenten sowie die Bestätigung der fachlichen Betreuerin oder des fachlichen Betreuers, dass die Arbeit durch die Doktorandin oder den Doktoranden anlässlich einer Fachtagung oder eines Vetsuisse-öffentlichen Kolloquiums vorgetragen wurde, vorliegen.

² Die Korreferentin oder der Korreferent wird von der Referentin oder vom Referenten vorgeschlagen, muss eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation besitzen und mit dem Fachgebiet der Arbeit vertraut sein.

³ Bei Abgabe der Dissertationsschrift im Format eines zur Publikation in einem «PEER REVIEWED»-Fachjournal angenommenen oder bereits gedruckten Manuskriptes ist kein Zweitgutachten (Korreferat) erforderlich.

§ 8. ¹ Anzahl und Zeitpunkt der bei der Bibliothek einzureichenden gebundenen Pflichtexemplare und elektronischen Unterlagen legt die jeweilige Standort-Universität fest. Pflichtexemplare

² Hinweise dazu finden sich im Leitfaden und bei den zuständigen Standort-Dekanaten.

§ 9.⁵ ¹ Nach Erfüllung aller formalen Kriterien (insbesondere § 7) und Ablauf der Einsprachefrist (§ 4 Abs. 4) entscheidet die Standort-Fakultätsversammlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertationsschrift. Promotion und Urkunde

² Der Entscheid wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Standort-Dekanin oder dem Standort-Dekan, mit Kopie an die jeweilige Universitätsleitung, schriftlich mitgeteilt.

³ Die schriftliche Mitteilung der Genehmigung der Dissertation berechtigt zur Führung des Dokortitels (Dr. med. vet.).

⁴ Die Promotionsurkunde wird von der Universität erstellt, an welcher die oder der Doktorierende immatrikuliert ist. Sie trägt die Unterschrift der zuständigen Personen nach Vorgaben der jeweiligen Universität.

⁵ Die Urkunde wird an der Universität Zürich in deutscher und an der Universität Bern in deutscher, französischer oder englischer Sprache ausgestellt. An der Universität Zürich wird mit der Urkunde eine englische Übersetzung ausgehändigt.

§ 10.⁵ Eine abgelehnte Dissertation kann einmal überarbeitet und anschliessend einmal wieder vorgelegt werden. Wiedervorlage

§ 11. Die Höhe der Promotionsgebühr wird von der Vetsuisse-Fakultätsversammlung festgesetzt. Die Zahlungsformalitäten regelt das Standort-Dekanat. Promotionsgebühr

§ 12. ¹ Änderungen des Vetsuisse-Promotionsreglements bedürfen der Beschlussfassung durch den Vetsuisse-Rat. Schlussbestimmungen

² ...⁶

Übergangs-
bestimmungen

§ 13. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begonnene Dissertationen können nach den alten Standort-Richtlinien eingereicht werden.

Inkrafttreten

§ 14. ¹ Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung des Vetsuisse-Rates in Kraft.

² Es ersetzt das Promotionsreglement der Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern, in der Fassung vom 30. Juli 1993 und die Promotionsrichtlinien der Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich, in der Fassung vom 23. August 2007 sowie die Promotionsordnung der Veterinärmedizinischen Fakultät, Universität Zürich vom 25. November 2002.

¹ [QS 64.274](#).

² Gestützt auf Art. 6 Abs. 3 Bst. e der Vereinbarung der Kantone Bern und Zürich über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich vom 16. November / 6. Dezember 2005 ([LS 415.442](#)) sowie auf das gemeinsame Fakultätsreglement vom 12. Dezember 2007 (Fakultätsreglement der Vetsuisse-Fakultät, Universitäten Bern und Zürich).

³ Das Präfix «Standort» bezeichnet die entsprechenden Institution der jeweiligen Vetsuisse-Fakultät, also Bern oder Zürich.

⁴ Eingefügt durch B vom 26. Juni 2015 ([QS 71.66](#)). In Kraft seit 26. Juni 2015.

⁵ Fassung gemäss B vom 26. Juni 2015 ([QS 71.66](#)). In Kraft seit 26. Juni 2015.

⁶ Aufgehoben durch B vom 26. Juni 2015 ([QS 71.66](#)). In Kraft seit 26. Juni 2015.